

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Plattenlegergewerbe der Gebiete Bern, Zentralschweiz, Zürich und Bezirk Baden des Kantons Aargau**

**Änderung vom 29. September 2011**

*(Beschlusses-Auszug betreffend Regelung der «Kautions»)*

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 20. November 2009 und vom 9. August 2011<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Plattenlegergewerbe der Gebiete Bern, Zentralschweiz, Zürich und Bezirk Baden des Kantons Aargau werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Anhang Nr. 9*

## **«Kautions»**

### **Art. 1** Grundsatz

- 1.1 Zur Sicherung der ... Vollzugskostenbeiträge sowie der gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche der Regionalen und Zentralen Paritätischen Berufskommissionen (RPBK und ZPBK) haben alle ... unterstellten Betriebe oder Betriebsteile vor der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung bei der Zentralen Paritätischen Berufskommission (ZPBK) eine Kautions in Höhe von maximal 10 000 Franken oder den gleichwertigen Betrag in Euro zu hinterlegen. Die Kautions kann in bar oder durch eine unwiderrufliche Garantie einer der FINMA unterstellten Bank oder einer der FINMA unterstellten Versicherung erbracht werden. Mit der Bank oder der Versicherung ist die Bezugsberechtigung zu Gunsten der ZPBK zu regeln und deren Verwendungszweck zu bestimmen. Die in bar hinterlegte Kautions wird von der ZPBK auf einem Sperrkonto angelegt und zum Zinssatz für entsprechende Konten verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautions und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.
- 1.2 Betriebe sind von der Kautionspflicht befreit, wenn die Auftragssumme (Vergütung gemäss Werkvertrag) geringer als 2000 Franken ist. Diese Kautionsbefreiung gilt pro Kalenderjahr. Bei einer Auftragssumme zwischen 2000 Franken und 20 000 Franken pro Kalenderjahr beträgt die Kautions

<sup>1</sup> BBl 2009 8473, 2011 6487

5000 Franken. Überschreitet die Auftragssumme 20 000 Franken, so ist die volle Kautionsleistung in der Höhe von 10 000 Franken zu leisten. Der Betrieb hat der ZPBK den Vertrag oder Werkvertrag vorzuweisen, sofern die Auftragssumme unter 2000 Franken liegt.

- 1.3 Auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft muss eine Kautionsleistung nur einmal geleistet werden. Die Kautionsleistung ist an allfällige Kautionsforderungen aus anderen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen anzurechnen. Die Beweislast über eine bereits geleistete Kautionsleistung liegt beim Betrieb.

## **Art. 2** Verwendung

Die Kautionsleistung wird in folgender Reihenfolge zur Tilgung von belegten Ansprüchen der Paritätischen Berufskommissionen (RPBK und ZPBK) verwendet:

1. Zur Deckung von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten;
2. Zur Bezahlung des ... Vollzugskostenbeitrages gemäss Artikel 10 GAV.

## **Art. 3** Zugriff

Auf jegliche Form der Kautionsleistung muss die ZPBK innert 10 Tagen Zugriff haben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Wenn dem Betrieb in Anwendung von Artikel 3.1 ff GAV der Entscheid einer RPBK betreffend Feststellungen von GAV-Verletzungen mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet wurde und er

1. auf das Rechtsmittel (Rekurs) verzichtet und innerhalb der gesetzten Frist die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten nicht auf das Konto der RPBK überwiesen hat, oder
2. nach Beurteilung des Rechtsmittels (Rekurs) den Entscheid der ZPBK nicht akzeptiert bzw. innerhalb der von der ZPBK gesetzten Zahlungsfrist die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten nicht auf das Konto der Paritätischen Berufskommission (ZPBK) überwiesen hat, oder
3. auf schriftliche Abmahnung hin den Vollzugskostenbeitrag nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt hat.

## **Art. 4** Verfahren

### 4.1 Zugriff auf Kautionsleistung

Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 erfüllt, so ist die ZPBK ohne weiteres berechtigt, bei der zuständigen Stelle (Bank/Versicherung) die anteilmässige oder vollumfängliche Auszahlung der Kautionsleistung (je nach Höhe der Konventionalstrafe sowie der Kontroll- und Verfahrenskosten oder der Höhe des geschuldeten Vollzugskostenbeitrages) zu verlangen oder die entsprechende Verrechnung mit der Barkautionsleistung vorzunehmen.

#### 4.2 Aufstocken der Kautions nach erfolgtem Zugriff

Der Betrieb ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen oder vor Aufnahme einer neuen Arbeit im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung, die Kautions wiederum aufzustocken.

#### 4.3 Freigabe der Kautions

Die Kautions wird freigegeben,

- a) wenn der im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung ansässige Betrieb seine Tätigkeit im Plattenlegergewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) bei Entsendebetrieben längstens drei Monate nach Vollendung des Werkvertrages im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung; unter den (kumulativen) Voraussetzungen, dass
  - a) die Vollzugskostenbeiträge (Art. 10 GAV) ordnungsgemäss bezahlt sind;
  - b) die Paritätische Berufskommission (RPBK und/oder ZPBK) keine Verletzung von GAV-Bestimmungen feststellt.

Der Betrieb meldet der Inkassostelle die Vollendung des Werkvertrages oder eine allfällige Geschäftsaufgabe und löst so die Rückerstattung der Kautions aus.

#### **Art. 5** Sanktionen bei Nichtleistung der Kautions

Leistet ein Betrieb trotz erfolgter Mahnung die Kautions nicht, so wird dieser Verstoß gegen den GAV mit einer Konventionalstrafe und der Erhebung von Bearbeitungskosten geahndet.

#### **Art. 6** Kautionsbewirtschaftung

Die ZPBK kann die Bewirtschaftung der Kautions teilweise oder vollumfänglich delegieren.

#### **Art. 7** Gerichtsstand

Im Streitfall sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der ZPBK, 6252 Dagmersellen, zuständig. Es kommt ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung.

## II

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2012. \*)

29. September 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

\*) Der Bundesrat hat die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Plattenlegergewerbe für die Kantone Aargau, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Solothurn, Uri, Zug und Zürich inklusive den vorliegenden Beschluss über die Kautionsentscheidung vom 7. März 2013 bis zum 31. März 2014 verlängert.

Nachstehend ein Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 21. März 2013:

**Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Plattenlegergewerbe für die Kantone Aargau, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Solothurn, Uri, Zug und Zürich**

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 20. November 2009, vom 9. August 2011, vom 29. September 2011, vom 6. Februar 2012 und vom 8. März 2012 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Plattenlegergewerbe für die Kantone Aargau, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Solothurn, Uri, Zug und Zürich wurde vom Bundesrat mit Beschluss vom 7. März 2013 bis 31. März 2014 verlängert. Gleichzeitig wurde mit Wirkung ab 1. April 2013 verschiedene geänderte Bestimmungen des GAV allgemeinverbindlich erklärt.

Der neue Bundesratsbeschluss ist im Bundesblatt vom 26. März 2013 veröffentlicht. Separatabzüge können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bestellt werden.

3003 Bern, SECO – Direktion für Arbeit